

RS OGH 1985/12/17 5Ob609/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1985

Norm

ABGB §1007

Rechtssatz

Wo sich nicht aus dem vereinbarten weiteren Zweck eine Notwendigkeit zur Bindung an die erteilte Vollmacht ergibt, kann der Geschäftsherr von der Vollmacht abgehen, zumindest aber erklären, daß er zu einem bestimmten einzelnen Geschäft nicht die Vollmacht gibt oder die schon erteilte Vollmacht widerruft.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 609/85
Entscheidungstext OGH 17.12.1985 5 Ob 609/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0019348

Dokumentnummer

JJR_19851217_OGH0002_0050OB00609_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at